

Geschäftsordnung

"Die soziale Stadt – Investitionen im Quartier" Stuttgart 30 -Gablenberg-

Präambel

In der Geschäftsordnung werden die Beziehungen zwischen den Beteiligten im Projekt Soziale Stadt Gablenberg geregelt. Beteiligte sind: Die Projektgruppen, das Bürgergremium, das Stadtteilmanagement, Politik und die Verwaltung. Bürgerinnen und Bürger können auch außerhalb dieser Struktur ihre Ideen, Interessen und Anliegen einbringen, z.B. im Stadtteilbüro Gablenberg.

§ 1 Die Projektgruppen (PG)

- (1) Die PG haben die **Aufgabe**, die aus der Bürgerbeteiligung initiierten Themen zu bearbeiten und konkrete Projekte umzusetzen. Die Projektgruppen verfügen nicht über Finanzmittel. Mit Beendigung eines konkreten Projekts endet auch die Projektgruppe.
- (2) Die PG tagen eigenständig oder in Abstimmung mit dem Stadtteilmanagement nach Bedarf. Die Sitzungen sind offen für alle Interessierten und **öffentlich**. Es wird öffentlich eingeladen.
- (3) Die PG wählen (auf Antrag in geheimer Wahl) für die Dauer der Projektgruppe eine **Vertreterin / einen Vertreter** und entsprechende **Stellvertreter / Stellvertreterinnen**. Diese vertreten im Bürgergremium die PG und deren Ergebnisse.
Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Gablenberg und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.
- (4) Die von den städtischen Ämtern benannten **PG-Betreuerinnen / PG-Betreuer und die Bezirksvorsteherin** werden über die Tagesordnung informiert und bei Bedarf zu den Sitzungen der PG eingeladen. Über die Teilnahme von Sachverständigen entscheidet die PG-Vertreterin / der PG-Vertreter im Einvernehmen mit dem STM.

§ 2 Das Bürgergremium Gablenberg (BGG)

- (1) Das Bürgergremium Gablenberg ist das **Vertretungsorgan** der bürgerschaftlich Engagierten innerhalb des Projekts " Die soziale Stadt – Investitionen im Quartier" in Gablenberg.
- (2) Das BGG **setzt sich zusammen** aus den Vertreterinnen / den Vertretern bzw. den Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Projektgruppen und den Vertretern des STM.

- (3) **Aufgaben:** Das BGG
- a) diskutiert und informiert über die Arbeit der Projektgruppen,
 - b) formuliert Entscheidungsbedarfe an die Verwaltung,
 - c) gibt Empfehlungen an die Interdisziplinäre Projektgruppe (IPG) in der Verwaltung ab,
 - d) entscheidet über Mittel aus dem Verfügungsfonds.

Die folgenden Absätze konkretisieren die Arbeitsweise des BGG.

- (4) Die **Sitzungen** des Bürgergremiums finden nicht-öffentlich statt. Das Gremium tagt nach Bedarf, i. d. R. alle vier Monate. Die Projektleitung (Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, 61) sowie die von den städtischen Ämtern benannten PG-Betreuerinnen / PG-Betreuer und die Bezirksvorsteherin werden über die Tagesordnung informiert und bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.
- (5) Das BGG **berät und entscheidet** mit Stimmenmehrheit insbesondere
- a) über die interne Geschäftsordnung
 - b) über die Bereitstellung und Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds und
 - c) bei Bedarf über das weitere Vorgehen v. a. im Hinblick auf die Ergebnisse aus den PG.

Das STM ist mit einem Mitglied stimmberechtigt.

- (6) Das BGG ist **beschlussfähig**, wenn mindestens ein/e Vertreter/in oder Stellvertreter/in aus jeder PG anwesend ist. Das BGG fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die Teilnahme im BGG endet mit der Auflösung der jeweiligen Projektgruppe.
- (8) Auf Antrag werden Gäste zum BGG eingeladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 3 Das Stadtteilmanagement (STM)

- (1) **Aufgaben** des STM ergeben sich aus den vertraglichen Bindungen mit der Landeshauptstadt Stuttgart sowie aus dem Organigramm. Die folgenden Absätze konkretisieren das Handeln des STM im Rahmen der offenen Bürgerbeteiligung.
- (2) Dem STM obliegt die **Geschäftsführung** des Bürgergremiums sowie die **Unterstützung** der Projektgruppen.
- (3) Zur **Geschäftsführung** des BGG gehören folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen.
 - b) Begleitung und Hilfestellung bei der Findung der Ergebnisse und Abstimmung.
 - c) Führen der Protokolle der Sitzungen des BGG (Genehmigung in der darauffolgenden Sitzung).
 - d) Weiterleitung der Ergebnisse und Voten an die zuständigen Gremien, Ämter und Personen.
 - e) Vertretung des BGG nach außen.

Die Einladung erfolgt eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsführung festgelegt. Anregungen und Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.

- (4) Zu den **Aufgaben** des STM gehört auch der Aufbau einer Informationsstruktur nach innen und außen. Die Termine, insbesondere die der Sitzungen von Projektgruppen, sind den Bürgerinnen und Bürgern durch das STM in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 4 Die Verwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung nimmt die Voten aus dem Bürgergremium auf, **diskutiert** sie in der Interdisziplinären Projektgruppe (IPG), **prüft** und **wägt ab**. Dabei sind private und öffentliche Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. In der IPG bzw. in den zuständigen Ämtern werden ggf. Beschlussvorlagen für die politischen Gremien vorbereitet.
- (2) Das Bürgergremium bekommt von der Verwaltung eine **Rückmeldung** zu den weitergegebenen Empfehlungen.
- (3) Dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung als geschäftsführendes Organ obliegt, sollte ein Beschluss gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder bedingt durch die Auflagen aus dem Bund-Länderprogramm nicht realisierbar sein, ein **Vetorecht**.

§ 5 Sonstiges

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Bürgergremiums am 10.03.2016 beschlossen, sie tritt zum 11.03.2016 in Kraft und kann nur durch das Bürgergremium wieder verändert werden.